

AU - Informationen

Hinweise für Fremdfirmen

<i>Wichtige Telefonnummern</i>			<i>Inhaltsverzeichnis</i>
	intern	extern	
Notruf Rettungsamt Polizei		01 12 01 10	1. Allgemeines
Arbeitsschutz und Umweltschutz	10 44	8 57-10 44	2. Bau- und Montagearbeiten
Leitstelle	13 36	8 57-13 36	3. Maschinen, Werkzeuge, Geräte
Instandhaltungsbereich Gebäude/TGA/E-Anlagen	21 61	8 57-21 60	4. Elektrische Einrichtungen
Instandhaltungsbereich Informationstechnik (Telef.-, Sprech- und Funkanlagen)	22 92	8 57-22 92	5. Umgang mit Gefahrstoffen
			6. Feuerarbeiten - Schweißen
Netzleitstelle Bahnstrom- versorgung	13 41	8 57-13 41	7. Körperschutzmittel
Center Zentrale Verwaltungsdienste	1040	8 57-10 40	8. Werksverkehr
Abfallbeauftragter der DVB AG	2199	8 57- 2199	9. Verhalten bei Unfall
			10. Fragen zum Arbeitsschutz
			11. Umweltschutz

Unterweisung vor Beginn der Arbeiten

Ohne Unterweisung über die Betriebs- und Objektbesonderheiten durch die Koordinatoren unseres Unternehmens dürfen Sie Ihre Tätigkeit nicht aufnehmen.

Das An- und Abmelden bei dem Objektschutz oder Objektverantwortlichen bzw. bei den Hausmeistern ist immer erforderlich.

1. Allgemeines

1.1 In unserem Unternehmen legen wir größten Wert auf den Arbeits- und Umweltschutz. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie innerhalb der DVB AG arbeiten, über die Vorschriften, die für die Durchführung Ihres Auftrages von Bedeutung sind.

Gemäß der Vorschriften Grundsätze der Prävention DGUV V1 § 5 ist unser Unternehmen verpflichtet, Sie schriftlich anzuhalten, die im § 2 Abs. (1) der DCUV V1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Danach hat der Unternehmer, in diesem Fall der Auftragnehmer, zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen bereitzustellen bzw. zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallvorschriften und den für ihn sonst geltenden Vorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

1.2 Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der Koordinator gemäß DGUV V1 § 6 die Arbeiten aufeinander ab.

Er ist Ihnen gegenüber weisungsbefugt und die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeit aufrechtzuerhalten.

Es ist ein striktes Alkoholverbot in unserem Objekt einzuhalten.

Mitarbeiter von Fremdfirmen, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.

1.3 Vor Beginn der Arbeiten ist der Koordinator von der Arbeitsaufnahme

zu unterrichten und auf eventuelle Störungen des Betriebsablaufs hinzuweisen.

1.4 Unterrichten Sie Ihre Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist mit Ausnahme der Kantine verboten.

Bei Rangierbewegungen von Straßenbahnen und/oder Omnibussen im Objekt ist eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich.

Vorsicht im Bereich von Wartungsgruben! Nicht überspringen, sondern die dafür vorgesehenen Übergänge benutzen!

1.5 Die für unsere Arbeitnehmer geltenden Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder sind während der Tätigkeit in unserem Unternehmen auch für Ihre Mitarbeiter bindend.

1.6 Den Anweisungen der Hausmeister, der Koordinatoren/Auftraggeber und des Bereiches Arbeits- und Umweltschutz sowie der Schweißaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Bei widersprüchlichen Weisungen hat der Weisungsempfänger den zuletzt wirksamen Weisungsgeber auf den Widerspruch hinzuweisen. Von diesem ist die Rang- und Reihenfolge der Erledigungen abzustimmen.

2 Bau- und Montagearbeiten

2.1 Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern nach den gültigen DIN - Normen verwendet werden. Die Gerüste müssen nach der Gerüstordnung ausgeführt sein.

Achten Sie darauf, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird und alle Gerüste Bordbretter sowie

Zwischen- und Geländerholme haben. Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird. In Ausnahmefällen ist mit der Fachabteilung abzusprechen, in welchem Umfang die Arbeiten weitergeführt werden können. Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen; Gerüste, Leitern und Baubuden müssen deutlich lesbar den Namen oder ein Kennzeichen des Eigentümers tragen.

2.2 Asbestzement- und ähnliche Welldächer dürfen infolge Durchbruchgefahr nur auf Laufbohlen begangen werden. Wegen der Gefahr der Freisetzung von Asbestfasern dürfen asbestzementhaltige Wellplatten und Platten nicht ohne Genehmigung bearbeitet werden.

2.3 Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei den zuständigen Fachabteilungen über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen informieren. Den von diesen Fachabteilungen gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bauzeit ausreichend abzusichern. Das Einleiten von Abwasser in die Kanalisation muss vom Bereich AU genehmigt werden.

2.4 Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so haben Sie gemäß DGUV V1 § 8, für geeignete Schutzmaßnahmen zu sorgen.

2.5 Treten bei den Arbeiten Lärmbelästigungen auf, muss von Ihnen rechtzeitig der Koordinator informiert

werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann bzw. sonstige Maßnahmen getroffen werden können.

2.6 Sollen sogenannte Baubuden errichtet werden, so ist dies mit dem Koordinator abzustimmen. Die gesetzlichen Bestimmungen für fliegende Bauten sind einzuhalten.

2.7 Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Alle liegengebliebenen Teile - Abfallstücke von Material, Schrauben, Nieten, Bohlen, Getränkeflaschen etc. - müssen entfernt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften, z. B. sollen ölhaltige Abfälle sowie Putzlappen getrennt gelagert und als Sondermüll behandelt werden. (Ansprechpartner ist der Bereich AU).

3 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

3.1 Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur zulässig mit Genehmigung der zuständigen Fachabteilung, der die Einrichtungen unterstehen.

3.2 Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Alle Gasflaschen, z. B. Acetylen- und Sauerstoffflaschen, sind gegen Umfallen zu sichern. Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden. Die Forderungen der entsprechenden Technischen Regel müssen erfüllt sein. Sauerstoffarmaturen, -leitungen und -

dichtungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

3.3 Die Benutzung von Bolzen-treibwerkzeugen ist nur bedingt gestattet. Bolzenschubwerkzeuge können mit Einverständnis der überwachenden Abteilung verwendet werden.

3.4 Bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen in brandgefährdeten Räumen ist ebenso wie bei Schweißarbeiten die Abt. AU zu verständigen und die Genehmigung der zuständigen Stelle (Objektverwaltung) einzuholen.

3.5 Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

4 Elektrische Einrichtungen

4.1 Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes durch die Elektroabteilungen beantragt werden. Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von den Beauftragten der Elektroabteilung vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten. Auch kurzfristige Stromabschaltungen sind mit den betroffenen Bereichen abzusprechen.

4.2 Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur von der Elektroabteilung durchgeführt werden. Achten Sie darauf, dass die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellen-

verteiler der VDE 0612 entsprechen und in vorschriftsmäßigem Zustand sind.

4.3 Zu spannungsführenden Fahrleitungen ist ein Sicherheitsabstand von 1 m einzuhalten! Sonst 3 Werktage vorher eine Freischaltung über den Koordinator beantragen (Freischaltungsformular muss vorliegen!).

5 Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit explosionsgefährlichen, radioaktiven, brandfördernden, hochentzündlichen, leichtentzündlichen, entzündlichen, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden und reizenden Gefahrstoffen sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten.

6 Feuerarbeiten - Schweißen

6.1 Falls im Zuge der von Ihnen zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist, muss die Genehmigung der Objektverwaltung eingeholt werden (Schweißerlaubnisscheine). Diese Stellen entscheiden, ob eine Brandwache erforderlich ist. Dies gilt für Arbeiten an und in bezogenen sowie nicht bezogenen neuen Gebäuden. Transportable Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung ausgerüstet sein.

6.2 Sollte ein Brand ausbrechen, ist sofort vom nächsten Telefon aus über die interne Notrufnummer 0112 oder über den nächsten Feuermelder das Rettungsamt zu verständigen. Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo die nächste Meldemöglichkeit ist.

7 Körperschutzmittel

7.1 Sie und ggf. Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die Gebotsschilder zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzbrillen, Schutzhelme usw.) zu tragen.

7.2 Nach DGUV V1 § 29 haben Sie bei Ihren Mitarbeitern persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

8 Werksverkehr

8.1 In unserem Unternehmen gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die am Werkstor angegebene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Bitte beachten Sie die Verkehrszeichen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Straßenbahnen, Omnibusse und Fahren nicht behindert werden.

8.2 Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen sowie Kräne, dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen gefahren bzw. bedient werden, die von Ihrer Firma hierzu schriftlich berechtigt sind. Die Fahrerlaubnis ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen.

9 Verhalten bei Unfall

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen Ihnen unsere Ersthelfer zur Verfügung.

Bei schweren Unfällen rufen Sie bitte sofort den Bereich AU (857 1044) an. Nach 16.00 Uhr ist die Leitstelle zu benachrichtigen.

Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Personen- sowie Sachwertrettung erlaubt.

Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

10 Fragen zum Arbeitsschutz

Sofern Sie Fragen zum Arbeitsschutz haben, können Sie sich an unseren Bereich AU wenden. Hier erhalten sie Auskunft.

Diese Hinweise entbinden Sie nicht von der in den gesetzlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften, Gewerbeordnung etc.) verankerten Verantwortung, die Sie als Unternehmer bezüglich des Arbeitsschutzes zu tragen haben.

11 Umweltschutz

11.1 Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Menschen, Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen.

Als Fremdfirma verpflichten Sie sich, innerhalb unseres Unternehmens alle geltenden umweltrelevanten Vorschriften einzuhalten, insbesondere die des Gewässerschutzes, des Abfallrechtes sowie die Vorschriften zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Für Schäden, die der DVB AG durch Nichtbeachtung entstehen, kommt der Verursacher auf.

11.2 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung Ihres Sondermülls (z. B. leere Farbdosen, Spraydosen,

Lackreste, Lösemittelreste, Altöle usw.) haben Sie selbst zu veranlassen.

Die Beseitigung über die DVB AG-Container ist unzulässig.

Haben Sie Entsorgungsprobleme, fragen Sie den Abfallbeauftragten der DVB AG (857 2199).

11.3 Gewässerschutz

Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe, wie z. B. Öle, Kraftstoffe, Heizöl, Lösemittel, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Farben, Lacke usw., sind nur in zulässigen Behältnissen vorzunehmen und gegen Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Aufstellung in geeigneten Sammelwannen abzusichern.

Laufen wassergefährdende Stoffe auf den Boden oder in die Kanalisation, ist u. a. sofort der Bereich Arbeits- und Umweltschutz bzw. nach 16.00 Uhr die Leitstelle zu benachrichtigen.

Dresdner Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft

Bereich Arbeits- und Umweltschutz

September 2023